



Sozialdemokratische Partei
Gelterkinden und Umgebung

Statuten

der

SP Gelterkinden und Umgebung

Beschlossen an der Generalversammlung vom 7. April 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Ziele und Rechtsform	3
Art. 1 Ziele	3
Art. 2 Rechtsform	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 3 Mitglieder	3
Art. 4 Aufnahme	3
Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
Art. 6 Ausschluss	3
Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
Art. 8 Sympathisant/innen	4
III. Organisation	4
Art. 9 Organe	4
Art. 10 Generalversammlung	4
Art. 11 Die Sektionsversammlung	5
Art. 12 Vorstand	5
Art. 13 Revisionsstelle	6
Art. 14 Fraktion	6
Art. 15 Delegierte SP Baselland und SP Schweiz	7
IV. Verfahrensbestimmungen	7
Art. 16 Protokolle	7
Art. 17 Abstimmungs- und Wahlverfahren	7
V. Parteifinanzen	7
Art. 18 Finanzquellen	7
Art. 19 Finanzverwaltung	7
Art. 20 Haftung für Verbindlichkeiten	8
VI. Verschiedene Bestimmungen	8
Art. 21 Nomination von Kandidat/innen für Wahlen	8
Art. 22 Amtsdauer der Sektionsorgane	8
Art. 23 Aufbewahrung von Sektionsunterlagen	8
VII. Schlussbestimmungen	8
Art. 24 Statutenrevision	8
Art. 25 Vereinsauflösung	9
Art. 26 Aufhebung der bisherigen Statuten	9
Art. 27 Inkrafttreten	9

Anhang: GV-Beschlüsse

Statuten

I. Ziele und Rechtsform

Art. 1 Ziele

- 1 Die "Sozialdemokratische Partei Gelterkinden und Umgebung" (nachfolgend: SP Gelterkinden) verfolgt die Ziele der SP Schweiz.
- 2 Sie arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen.

Art. 2 Rechtsform

- 1 Die SP Gelterkinden ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gelterkinden.
- 2 Sie ist eine Sektion der SP Baselland und der SP Schweiz.
- 3 Die SP Gelterkinden anerkennt die Statuten der SP Schweiz und der SP Baselland.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

- 1 Mitglied der SP Gelterkinden können alle Personen werden, die diese Statuten anerkennen.
- 2 In der Regel müssen die Mitglieder in einer der Gemeinden des Wahlkreises Gelterkinden wohnhaft sein (Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen oder Zeglingen).
- 3 Die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei, mit Ausnahme der JUSO, ist mit der Mitgliedschaft in der SP Gelterkinden unvereinbar.
- 4 Mitglieder der SP Gelterkinden erwerben automatisch auch die Mitgliedschaft in der SP Baselland und der SP Schweiz.

Art. 4 Aufnahme

- 1 Der Beitritt in die SP Gelterkinden erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung gemäss den Vorgaben der Statuten der SP Schweiz.
- 2 Bei Verweigerung der Aufnahme gilt das Rekursreglement der SP Schweiz.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Der Austritt aus der SP Gelterkinden kann jederzeit schriftlich erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist für das volle Kalenderjahr geschuldet.
- 2 Wird der Mitgliederbeitrag während zwei Jahren und trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft.
- 3 Ein aus der SP Gelterkinden austretendes Behördenmitglied ist gehalten, sein Mandat zur Verfügung zu stellen.

Art. 6 Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Die möglichen Ausschlussgründe und das Ausschlussverfahren richten sich nach den Statuten der SP Baselland.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied ist berechtigt, an den General- und Sektionsversammlungen teilzunehmen und an allen parteiinternen Wahlen und Abstimmungen sein Stimmrecht wahrzunehmen.

2 Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, bei internen Wahlen zur Besetzung eines Parteiamtes der Sektion oder zur Bestellung einer Kandidatur für ein Mandat auf Gemeindeebene zu kandidieren.

3 Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, dass der Vorstand die General- und Sektionsversammlungen regelmässig über den Gang der Geschäfte der Partei informiert.

4 Jedes Mitglied hat den von der SP Gelterkinden festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 8 Sympathisant/innen

1 Sympathisant/innen können in der SP Gelterkinden mitarbeiten und mit Parteiinformationen bedient werden.

2 Sie haben keine statutarischen Rechte und Pflichten.

3 Der Vorstand führt eine Liste der Sympathisant/innen.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe der SP Gelterkinden sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Sektionsversammlung
- c. der Vorstand
- d. die Revisionsstelle
- e. die Fraktion
- g. die Delegierten SP Baselland
- f. die Delegierten SP Schweiz

Art. 10 Generalversammlung

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SP Gelterkinden. Sie trifft alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.

2 Das Datum der Generalversammlung wird den Mitgliedern jeweils rechtzeitig in geeigneter Form mitgeteilt.

3 Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Fraktion
- b. die Genehmigung der Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung) und die Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- c. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mandatssteuern
- d. die Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
- e. die Wahl des/der Präsident/in und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f. die Wahl der Revisionsstelle
- g. die Wahl der Delegierten SP Baselland sowie mindestens zweier Ersatz-Delegierter SP Baselland
- h. den Ausschluss von Mitgliedern
- i. die Revision der Statuten
- k. die Auflösung der Sektion.

4 Anträge zur Aufnahme eines Geschäfts auf die Traktandenliste der Generalversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der betreffenden Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

5 Die Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen. Über Ausnahmen entscheidet die Versammlung mit Dreiviertelsmehrheit.

6 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt und wird durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher, unter Bekannt-

gabe der Traktanden und Beilage von Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) sowie Budget, einberufen.

7 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden.

8 Ein Fünftel aller Sektionsmitglieder kann unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 11 Die Sektionsversammlung

1 Die Sektionsversammlung behandelt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

2 Die Sektionsversammlung findet in der Regel vierteljährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Sektionsversammlung kann als öffentliche Veranstaltung durchgeführt werden.

3 Die Aufgaben der Sektionsversammlung sind insbesondere:

- a. die Stellungnahme und Beschlussfassung zu den politischen Tagesfragen und den Vorlagen zu Abstimmungen auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene
- b. die Nomination von Kandidat/innen des Wahlkreises Gelterkinden für Nationalrat, Ständerat, Regierungsrat und Landrat zuhanden der kantonalen Delegiertenversammlung
- c. die Nomination von Kandidat/innen des Wahlkreises Gelterkinden für weitere öffentliche Ämter
- d. die Nomination von offiziellen SP-Kandidat/innen der Sektion für Gemeinderäte sowie weitere kommunale Behörden, die der Volkswahl unterstehen. Stimmberechtigt sind nur die in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Mitglieder
- e. die Genehmigung der Fraktionszugehörigkeit von Behördenmitgliedern, die nicht der SP Gelterkinden angehören. Stimmberechtigt sind nur die in Gelterkinden wohnhaften Mitglieder
- f. der gegenseitige Austausch zwischen Mitgliedern und Mandatsträger/innen.

4 Mindestens eine Sektionsversammlung pro Jahr dient dem gegenseitigen Austausch gemäss Abs. 3 Bst. f.

Art. 12 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der Präsident/in
- b. dem/der Vizepräsidenten/in
- c. dem/der Kassier/in
- d. dem/der Sekretär/in (gemäss Art. 5 Abs. 2 der Statuten SP Baselland)
- e. weiteren von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.
- f. einem von der Fraktion delegierten Mitglied
- g. den SP-Mitgliedern im Gemeinderat Gelterkinden sowie in der Regel den SP-Mitgliedern in den anderen Gemeinderäten des Wahlkreises Gelterkinden
- h. den SP-Mitgliedern im Landrat des Wahlkreises Gelterkinden.

2 Mit Ausnahme des/der Präsidenten/in konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei er insbesondere die Funktionen gemäss Abs. 1 Bst. b-d zu bestimmen hat.

3 Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a. die Leitung der Sektion
- b. die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der General- und der Sektionsversammlung
- c. die Erledigung der administrativen Geschäfte und Durchführung der Beschlüsse der SP Schweiz, der SP Baselland sowie der General- und Sektionsversammlungen
- d. die Verwaltung der Finanzen
- e. die politische Koordination zwischen den Mitgliedern der SP Gelterkinden, die in den verschiedenen Behörden tätig sind
- f. die Nomination von Kandidat/innen, die durch besondere Wahlbehörden der Gemeinde

gewählt werden

- g. von Fall zu Fall die Nomination der Delegierten SP Schweiz
 - h. Dritten gegenüber wird die SP Gelterkinden durch den/die Präsident/in, bei dessen/deren Abwesenheit durch den/die Vizepräsident/in, oder im Einzelfall von einem durch den/die Präsident/in bestimmtes anderes Mitglied vertreten.
- 4 Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in bzw. bei dessen/deren Abwesenheit der/die Vizepräsident/in den Stichentscheid.
- 5 In Fällen äusserster Dringlichkeit ist der Vorstand befugt, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Kompetenzüberschreitungen sind den hierfür zuständigen Organen so rasch wie möglich zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 13 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern sowie einem Ersatzmitglied, die von der Generalversammlung gewählt werden. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2 Die ordentlichen Mitglieder bieten im Bedarfsfalle selbständig das Ersatzmitglied auf.
- 3 Die Revisionsstelle hat insbesondere zu prüfen:
- a. die Ordnungsmässigkeit der Führung von Buchhaltung und Kasse
 - b. das Vorhandensein und die Richtigkeit der Belege
 - c. die Übereinstimmung der zuhanden der Generalversammlung vorgelegten Jahresrechnung mit der Buchhaltung
 - d. die Einhaltung des Budgets und der Finanzkompetenzen.
- 4 Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 14 Fraktion

- 1 Die Fraktion setzt sich zusammen aus jenen Personen, die auf Vorschlag der SP Gelterkinden in den Gemeinderat und die Gemeindekommission Gelterkinden gewählt wurden. Die Mitglieder des Vorstands können an den Fraktionssitzungen teilnehmen und besitzen beratende Stimme. Ausgenommen sind Geschäfte, bei denen die Mitglieder der Fraktion dem Amtsgeheimnis unterstellt sind.
- 2 Die Fraktionszugehörigkeit von Gemeinderats- bzw. Gemeindekommissionsmitgliedern, die nicht auf Vorschlag der SP Gelterkinden in eine dieser Behörden gewählt wurden, ist von der Sektionsversammlung zu genehmigen.
- 3 Die Fraktion konstituiert sich selbst.
- 4 Die Fraktion hat folgende Aufgaben:
- a. die Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindekommissionssitzungen bzw. der Gemeindeversammlungen
 - b. die Delegation eines Mitgliedes in den Vorstand
 - c. die Nomination von Kandidat/innen für Vertretungen der Gemeindekommission in Behörden.
- 5 Die politische Arbeit der Fraktion richtet sich nach den Beschlüssen der General- und Sektionsversammlungen, insbesondere auch nach dem gemeindepolitischen Programm der Sektion.
- 6 Die Sitzungen der Fraktion sind in der Regel für alle Sektionsmitglieder offen. Vorbehalten bleibt § 21 Gemeindegesetz (Schweigepflicht von Behördenmitgliedern).
- 7 Nicht der Fraktion angehörende Sektionsmitglieder haben an den Fraktionssitzungen beratende Stimme.
- 8 Die Daten der Fraktionssitzungen werden Mitgliedern jeweils rechtzeitig in geeigneter Form mitgeteilt.

Art. 15 Delegierte SP Baselland und SP Schweiz

- 1 Die Delegierten SP Baselland sind gehalten, an den Delegiertenversammlungen der SP Baselland teilzunehmen.
- 2 Der Vorstand nominiert die Delegierten SP Schweiz für die Parteitage der SP Schweiz von Fall zu Fall.

IV. Verfahrensbestimmungen

Art. 16 Protokolle

- 1 Über die General- und Sektionsversammlungen sowie die Sitzungen des Sektionsvorstandes sind Beschlussprotokolle zu erstellen.
- 2 Die Protokolle sind jeweils an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigen zu lassen.

Art. 17 Abstimmungs- und Wahlverfahren

- 1 Abstimmungen werden mit offenem Handmehr und gegebenenfalls Stichentscheid des/der Vorsitzenden vorgenommen. Bei wichtigen Abstimmungen oder bei knappem Ausgang sind die Stimmen durch gewählte Stimmzähler/innen auszuzählen.
- 2 Es gilt das Einfache Mehr der Stimmenden.
- 3 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- 4 Wahlen sind geheim durchzuführen. Wenn nicht mehr Kandidat/innen als Sitze zur Verfügung stehen, kann die Wahl gesamthaft und offen erfolgen.
- 5 Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen, wobei leere Zettel bzw. Stimmenthaltungen als gültig abgegebene Stimmen gelten. Überzählige Kandidat/innen gelten als nicht gewählt.
- 6 Sofern ein zweiter Wahlgang notwendig ist, entscheidet das relative Mehr.
- 7 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los endgültig.

V. Parteifinanzen

Art. 18 Finanzquellen

- 1 Die SP Gelterkinden finanziert sich durch:
 - a. ordentliche Mitgliederbeiträge
 - b. ausserordentliche Mitgliederbeiträge der Mitglieder, die in Gemeinden wohnhaft sind, wo die SP Gelterkinden bei kommunalen Wahlen offiziell auftritt und finanzielle oder andere Mittel einsetzt
 - c. Mandatssteuern der Behördenmitglieder, die in Gemeinden wohnhaft sind, wo die SP Gelterkinden bei kommunalen Wahlen offiziell auftritt und finanzielle oder andere Mittel einsetzt
 - d. freiwillige Beiträge und Spenden.
- 2 In Härtefällen kann der Vorstand auf entsprechendes Gesuch hin den Mitgliederbeitrag oder die Mandatssteuer ganz oder teilweise erlassen.

Art. 19 Finanzverwaltung

- 1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2 Für Angelegenheiten der SP Gelterkinden zeichnen der/die Präsident/in, der/die Kassier/in sowie mindestens ein vom Vorstand bestimmtes weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

3 Für den laufenden Zahlungsverkehr besitzt der/die Kassier/in die Einzel-Unterschriftsberechtigung. Der/die Präsident/in sowie mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied besitzen für den laufenden Zahlungsverkehr die Kollektiv-Unterschriftsberechtigung zu zweien.

4 Nicht voraussehbare und budgetierbare Ausgaben können vom Vorstand bis zu folgender Höhe beschlossen werden:

- a. einmalige Ausgaben: CHF 1'000
- b. wiederkehrende Ausgaben: CHF 300
- c. gesamthaft höchstens: CHF 3'000 im Jahr

5 In Fällen äusserster Dringlichkeit bleibt Art. 12 Abs. 5 vorbehalten.

Art. 20 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten der SP Gelterkinden haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 21 Nomination von Kandidat/innen für Wahlen

1 Die Sektion tritt in der Regel nur mit Personen in einen offiziellen Wahlkampf, die der SP Gelterkinden oder einer anderen Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen angehören.

2 Die Nomination von Kandidat/innen, die nicht Mitglied der SP sind, ist nur möglich, wenn diese zuvor schriftlich erklärt haben, in den entsprechenden SP-Gremien mitzuarbeiten und bei einer allfälligen Wahl der SP die statutarischen Mandatssteuern abzuliefern.

Art. 22 Amtsdauer der Sektionsorgane

1 Die Amtsdauer für Vorstand, Revisionsstelle und Delegierte SP Baselland beträgt zwei Jahre. Stichtag ist jeweils das Datum der ordentlichen Generalversammlung.

2 Die Amtsperioden beginnen jeweils an der ordentlichen Generalversammlung der geraden Kalenderjahre.

3 Die Wiederwahl ist in allen Fällen ohne Beschränkung möglich.

Art. 23 Aufbewahrung von Sektionsunterlagen

1 Für die Aufbewahrung der wichtigen Sektionsunterlagen ist der/die Präsident/in verantwortlich. Der/die Präsident/in kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Vorstands delegieren.

2 Insbesondere sind aufzubewahren:

- a. alle Protokolle der General- und Sektionsversammlungen sowie der Vorstandssitzungen
- b. alle Jahresberichte von Vorstand und Fraktion, sofern in schriftlicher Form vorhanden
- c. alle genehmigten Jahresrechnungen
- d. alle Berichte der Revisionsstelle
- e. alle Buchhaltungsbelege der letzten zehn Jahre
- f. die wichtigsten Wahlkampfunterlagen der Sektion für je die beiden letzten kommunalen, kantonalen und nationalen Wahlen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Statutenrevision

Die Statuten der SP Gelterkinden können von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung abgeändert werden.

Art. 25 Vereinsauflösung

1 Die Auflösung der SP Gelterkinden kann von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung beschlossen werden, sofern sich nicht mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.

2 Bei der Auflösung der Sektion fällt das gesamte verbleibende Vermögen samt Archiven der Kantonalpartei zu.

Art. 26 Aufhebung der bisherigen Statuten

Die Statuten vom 20. März 1998 (in Kraft seit 1. Juni 1998) werden aufgehoben.

Art. 27 Inkrafttreten

Die vorliegenden, von der Generalversammlung vom 7. April 2017 beschlossenen, Statuten treten nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SP Baselland auf den 1. Juni 2017 in Kraft.

(Die vorliegenden Statuten sind am 15. Juni 2017 von der Geschäftsleitung der SP Baselland, gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Statuten der SP Baselland, rückwirkend genehmigt worden.)

Anhang: GV-Beschlüsse (Stand: GV 7. April 2017)

Ordentlicher Mitgliederbeitrag (Statuten Art. 18, Bst. a)

Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 20.- (Zuschlag zum Beitrag, der an die SP Baselland abzuliefern ist).

[Generalversammlung vom 20.3.1998]

Ausserordentlicher Mitgliederbeitrag (Statuten Art. 18, Bst. b)

Der ausserordentliche Mitgliederbeitrag für die in Gelterkinden wohnhaften Sektionsmitglieder beträgt CHF 8.- (Zuschlag zum ordentlichen Mitgliederbeitrag).

[Generalversammlung vom 20.3.1998]

Mandatssteuern (Statuten Art. 18, Bst. c)

Die Mandatssteuern betragen 10 % sämtlicher Einkünfte aus dem Mandat (mit Ausnahme der Rückerstattung von Spesen).

[Generalversammlung vom 20.3.1998]